

stützung für den Sonderbeauftragten und das Konzept einer vollständig integrierten Mission und unterstützt die volle Weisungsbefugnis des Sonderbeauftragten im Einklang mit allen einschlägigen Resolutionen in Bezug auf sämtliche Tätigkeiten der Vereinten Nationen in Afghanistan;

10. *ersucht* die Mission, der Afghanischen unabhängigen Menschenrechtskommission mit Unterstützung des Amtes des Hohen Kommissars der Vereinten Nationen für Menschenrechte auch künftig bei der vollinhaltlichen Durchführung der Menschenrechtsbestimmungen der neuen afghanischen Verfassung, insbesondere derjenigen, die den vollen Genuss der Menschenrechte der Frau betreffen, behilflich zu sein, und ersucht die Mission außerdem, die Einrichtung eines fairen und transparenten Justizsystems zu unterstützen und sich für die Stärkung der Rechtsstaatlichkeit einzusetzen;

11. *fordert* alle afghanischen Parteien *auf*, mit der Mission bei der Erfüllung ihres Mandats zusammenzuarbeiten und die Sicherheit und Bewegungsfreiheit ihrer Mitarbeiter im gesamten Land zu gewährleisten;

12. *begrüßt* die von der Internationalen Sicherheitsbeistandstruppe erzielten Fortschritte im Hinblick auf die Ausweitung ihrer Präsenz außerhalb Kabuls und die Erfüllung ihres Mandats im Einklang mit den Resolutionen 1444 (2002) vom 27. November 2002 und 1510 (2003) vom 13. Oktober 2002, ersucht die Truppe, auch künftig in engem Benehmen mit dem Generalsekretär und seinem Sonderbeauftragten zu arbeiten, und fordert die truppenstellenden Länder auf, die erforderlichen Ressourcen bereitzustellen, damit die Truppe ihr Mandat in vollem Umfang erfüllen kann;

13. *begrüßt außerdem* den Aufbau der neuen Afghanischen Nationalarmee und Afghanischen Nationalpolizei als wichtige Schritte in Richtung auf das Ziel der Gewährleistung der Sicherheit und Rechtsstaatlichkeit im gesamten Land durch afghanische Sicherheitskräfte und begrüßt ferner die Bereitschaft der Truppe, den afghanischen Behörden und der Mission im Einklang mit Resolution 1510 (2003) sicherheitsbezogene Hilfe bei der Organisation der bevorstehenden Wahlen zu gewähren;

14. *ersucht* den Generalsekretär, dem Rat zu gegebener Zeit über die Entwicklungen in Afghanistan und, nach den Wahlen, über die künftige Rolle der Mission Bericht zu erstatten;

15. *beschließt*, mit der Angelegenheit aktiv befasst zu bleiben.

Auf der 4937. Sitzung einstimmig verabschiedet.

Beschlüsse

Auf seiner 4941. Sitzung am 6. April 2004 beschloss der Sicherheitsrat, die Vertreter Afghanistans, Indiens, Irlands und Japans einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung des Punktes "Die Situation in Afghanistan" teilzunehmen.

Auf derselben Sitzung beschloss der Rat außerdem, wie zuvor in Konsultationen vereinbart, Herrn Jean-Marie Guéhenno, den Untergeneralsekretär für Friedenssicherungseinsätze, gemäß Regel 39 seiner vorläufigen Geschäftsordnung zur Teilnahme einzuladen.

Auf derselben Sitzung gab der Präsident im Anschluss an Konsultationen unter den Mitgliedern des Sicherheitsrats im Namen des Rates die folgende Erklärung ab²⁵³:

"Der Sicherheitsrat begrüßt die Ergebnisse der Berliner Afghanistan-Konferenz, die am 31. März und 1. April 2004 unter dem gemeinsamen Vorsitz der Vereinten Nationen, Afghanistans, Deutschlands und Japans abgehalten wurde. Der Rat dankt Afghanistan und Deutschland für die gemeinsame Ausrichtung dieser Veranstaltung, die

²⁵³ S/PRST/2004/9.

einen wichtigen Meilenstein auf dem Weg zu einem sicheren, stabilen, freien, wohlhabenden und demokratischen Afghanistan darstellt.

Der Rat bekundet seine volle Unterstützung für die von Afghanistan und der internationalen Gemeinschaft eingegangenen Verpflichtung, die Durchführung des am 5. Dezember 2001 in Bonn (Deutschland) unterzeichneten Übereinkommens über vorläufige Regelungen in Afghanistan bis zur Wiederherstellung dauerhafter staatlicher Institutionen (Übereinkommen von Bonn)²⁴⁴ zu einem erfolgreichen Abschluss zu bringen und den Übergangsprozess in Afghanistan mittels einer dauerhaften Partnerschaft fortzusetzen, die als Modell für ein gemeinsames Vorgehen der internationalen Gemeinschaft im Kampf gegen den Terrorismus dient.

Der Rat macht sich die Erklärung von Berlin zu eigen, unterstreicht die Bedeutung des Arbeitsplans der afghanischen Regierung, des Fortschrittsberichts über die Durchführung des Übereinkommens von Bonn und der Berliner Erklärung zur Drogenbekämpfung, die der Erklärung von Berlin als Anlagen beigelegt sind, und begrüßt die beträchtlichen Mehrjahreszusagen der internationalen Gebergemeinschaft.

Der Rat bekundet insbesondere seine volle Unterstützung für die von der Regierung Afghanistans eingegangene Verpflichtung, die im Arbeitsplan enthaltenen notwendigen Reformschritte und -maßnahmen durchzuführen.

Der Rat begrüßt die Ankündigung Präsident Karsais, bis September dieses Jahres direkte Präsidentschafts- und Parlamentswahlen abhalten zu lassen. Der Rat betont, wie wichtig ein sicheres Umfeld für die Abhaltung freier, fairer und glaubhafter demokratischer Wahlen ist und dass die Regierung Afghanistans und die internationale Gemeinschaft im Hinblick auf dieses Ziel weitere Anstrengungen unternehmen müssen.

Der Rat begrüßt in dieser Hinsicht den Beschluss des Präsidenten Afghanistans, das Entwaffnungs-, Demobilisierungs- und Wiedereingliederungsprogramm energisch durchzuführen und es insbesondere vor den Wahlen von 2004 zu intensivieren sowie den Aufbau der Afghanischen Nationalarmee und der Afghanischen Nationalpolizei fortzusetzen.

Der Rat nimmt außerdem Kenntnis von der Zusage der Nordatlantikvertragsorganisation, die Mission der Internationalen Sicherheitsbeistandstruppe durch die Aufstellung fünf zusätzlicher Wiederaufbauteams in den Provinzen bis Sommer 2004 sowie weiterer Wiederaufbauteams in den Provinzen danach zu erweitern, und von der Bereitschaft der Truppe und der Operation "Dauerhafte Freiheit", bei der Sicherung der Durchführung der Wahlen Hilfestellung zu leisten.

Der Rat begrüßt es, dass die Teilnehmer der Berliner Konferenz Zusagen für den Wiederaufbau und die Entwicklung Afghanistans in Höhe von insgesamt 8,2 Milliarden US-Dollar für die Haushaltsjahre März 2004-März 2007 abgegeben haben, und betont, wie wichtig es ist, dass mit zunehmender Absorptionsfähigkeit ein wachsender Anteil dieser Hilfe über den afghanischen Haushalt als direkte Haushaltsunterstützung oder in Form von Beiträgen zum Treuhandfonds für den Wiederaufbau Afghanistans und zum Treuhandfonds für die öffentliche Ordnung bereitgestellt wird.

Der Rat betont, dass der Anbau von Schlafmohn, die Drogengewinnung und der Drogenhandel eine ernste Gefahr für die Rechtsstaatlichkeit und die Entwicklung in Afghanistan sowie für die internationale Sicherheit darstellen und dass Afghanistan und die internationale Gemeinschaft daher Anstrengungen unternehmen werden, um diese Gefahr zu verringern und letztendlich zu beseitigen, so auch durch die Entwicklung wirtschaftlicher Alternativen. Der Rat erklärt erneut, wie wichtig es ist, dass die Nachbarstaaten und die an den Handelswegen gelegenen Länder ihre Zusammenarbeit ausbauen, um die Suchtstoffkontrollen zu verstärken.

Der Rat nimmt davon Kenntnis, dass Präsident Karsai auf der Berliner Konferenz um zusätzlich benötigte internationale Unterstützung bei der Drogenbekämpfung ersucht hat. Der Rat verweist in diesem Zusammenhang auf die Notwendigkeit der Umsetzung der nationalen afghanischen Drogenkontrollstrategie und der Aktionspläne zur Drogenbekämpfung in den Bereichen Rechtsvollzug, Justizreform, alternative Existenzsicherung, Nachfragesenkung und Sensibilisierung der Öffentlichkeit. Der Rat fordert die Mitgliedstaaten auf, die Umsetzung dieser Aktionspläne zu unterstützen. Afghanistan benötigt sowohl personelle als auch finanzielle Ressourcen, um diesem Problem zu begegnen.

Der Rat begrüßt insbesondere die Berliner Erklärung zur Drogenbekämpfung im Rahmen der von Afghanistan und seinen Nachbarstaaten am 22. Dezember 2002 in Kabul unterzeichneten Erklärung über gutnachbarliche Beziehungen²⁴⁵ sowie die für den 18. und 19. Mai 2004 nach Doha anberaumte Konferenz über regionale Polizeizusammenarbeit.

Der Rat bittet den Generalsekretär, in seine künftigen Berichte an den Rat und die Generalversammlung über die Situation in Afghanistan zusätzlich zu den Informationen über die Durchführung des Übereinkommens von Bonn auch Kapitel über die Fortschritte bei der Umsetzung der Erklärung von Berlin und des Arbeitsplans der afghanischen Regierung sowie bei der Förderung der regionalen und internationalen Zusammenarbeit mit Afghanistan aufzunehmen.

Der Rat bekräftigt seine volle Unterstützung für die von dem Sonderbeauftragten des Generalsekretärs und der Hilfsmission der Vereinten Nationen in Afghanistan ergriffenen Maßnahmen und erklärt erneut, dass den Vereinten Nationen bei den internationalen Bemühungen, das afghanische Volk bei der Festigung des Friedens in Afghanistan und beim Wiederaufbau seines Landes zu unterstützen, eine zentrale und unparteiische Rolle zukommt.

Der Rat wird mit der Angelegenheit befasst bleiben."

Auf seiner 4979. Sitzung am 27. Mai 2004 beschloss der Rat, den Vertreter Afghanistans einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung des Punktes "Die Situation in Afghanistan" teilzunehmen.

Auf derselben Sitzung beschloss der Rat außerdem, wie zuvor in Konsultationen vereinbart, Herrn Jean Arnault, den Sonderbeauftragten des Generalsekretärs für Afghanistan und Leiter der Hilfsmission der Vereinten Nationen in Afghanistan, gemäß Regel 39 seiner vorläufigen Geschäftsordnung zur Teilnahme einzuladen.

Auf seiner 5004. Sitzung am 15. Juli 2004 beschloss der Rat, den Vertreter Afghanistans einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung des Punktes "Die Situation in Afghanistan" teilzunehmen.

Auf derselben Sitzung gab der Präsident im Anschluss an Konsultationen unter den Mitgliedern des Sicherheitsrats im Namen des Rates die folgende Erklärung ab²⁵⁴:

"Der Sicherheitsrat, Kenntnis nehmend von dem Beschluss, den das durch die afghanischen Behörden geschaffene Gemeinsame Wahlverwaltungsorgan bekannt gegeben hat, begrüßt und unterstützt die Abhaltung der Präsidentschaftswahlen in Afghanistan am 9. Oktober 2004. Diese Wahl gehört zu den wichtigsten Forderungen in dem am 5. Dezember 2001 in Bonn (Deutschland) unterzeichneten Übereinkommen über vorläufige Regelungen in Afghanistan bis zur Wiederherstellung dauerhafter staatlicher Institutionen (Übereinkommen von Bonn)²⁴⁴ und stellt einen neuen Meilenstein auf dem Weg zum Aufbau eines demokratischen, stabilen und wohlhabenden Afghanistan dar.

²⁵⁴ S/PRST/2004/25.